

GEMEINDE DÖTTINGEN

REGLEMENT ÜBER DIE MUSIKSCHULE DÖTTINGEN

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung
vom 29. November 1991

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Rechtsform, Zweck
- 2 Verwaltung

II. ORGANE, UNTERRICHT

- 3 Musikkommission
- 4 Aufgaben der Musikkommission
- 5 Leiter
- 6 Lehrkräfte
- 7 Schüler
- 8 Unterricht
- 9 Musikgrundschule
- 10 Unterrichtsräume
- 11 Instrumente, Notenmaterial

III. FINANZIERUNG

- 12 Betriebsmittel
- 13 Elternbeiträge
- 14 Rechnungsführung

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15 Auflösung
- 16 Reglementsänderung
- 17 Inkrafttreten

ANHANG A

Instrumentenangebot, Semesterkosten

Die Einwohnergemeinde Döttingen erlässt gestützt auf § 13 Abs. 1 Schulgesetz folgendes Reglement für die Musikschule Döttingen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Rechtsform,
Zweck

Die Musikschule Döttingen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Einwohnergemeinde Döttingen

Ueber die Musikschule wird der in Döttingen wohnhaften Schuljugend ein der Altersstufe angepasster Musikunterricht angeboten. Die Musikschule steht - sofern organisatorisch möglich auch Schulentlassenen und Erwachsenen sowie Schülern aus Nachbargemeinden offen.

Art. 2

Verwaltung

Verwaltung und Aufsicht der Musikschule obliegen dem Gemeinderat, der für den Vollzug des Reglementes eine Musikkommission einsetzt.

Der Gemeinderat

- wählt die Musiklehrer/innen auf Antrag der Musikkommission
- wählt den/die Leiter/in der Musikschule auf Antrag der Musikkommission
- setzt die Besoldungen und Kursgelder fest
- schliesst Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit andern Musikschulen oder Nachbargemeinden ab
- ist Rekursinstanz gegen Entscheide der Musikkommission

II. ORGANE, UNTERRICHT

Art. 3

Musik-
kommission

Die Musikkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Sie besteht aus 5 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied der Schulpflege angehören muss. Wenn möglich sollten die Ortslehrer und die Elternschaft in der Kommission angemessen vertreten sein. Der/die Leiter/in der Musikschule gehört ihr von Amtes wegen an. Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

Art. 4

Aufgaben der Musik- kommission

Die Musikkommission ordnet die Angelegenheit der Musikschule und erlässt im Rahmen des Reglementes und der ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben die für den Schulbetrieb notwendigen Richtlinien. Insbesondere

- a) Festsetzung des Unterrichtsangebotes
- b) Ueberwachung des Unterrichts und des Schulbetriebes
- c) Entscheid über Beschwerden gegen den/die Leiter/in oder die Lehrkräfte der Musikschule oder gegen deren Anordnung
- d) Aufstellung des jährlichen Voranschlages zuhanden des Gemeinderates
- e) Vorbereitung der Wahlen von
 - Lehrkräften
 - Musikschulleitung
- f) Einreichen der Unterlagen zur Berechnung der Lehrerbesoldungen und der Elternbeiträge.

Art. 5

Leiter

Die fachliche und schulorganisatorische Leitung der Musikschule wird einem/r musikalisch und methodisch ausgebildeten Leiter/in übertragen. In der Regel sollte das Amt der Musikschulleitung von einer an der Musikschule unterrichtenden Lehrkraft besetzt werden. Diese/r wird jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, die mit derjenigen des Gemeinderates zusammenfällt. Er/Sie ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Musikkommission. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Art. 6

Lehrkräfte

Als Lehrkräfte können nur fachlich ausgewiesene Personen gewählt werden. Die Besoldung richtet sich nach ihrer Ausbildung und Lehrerfahrung. Mit jeder Lehrkraft ist ein Anstellungsvertrag abzuschliessen. Die Anstellung und Besoldung richtet sich nach dem Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Schulen. Die Anzahl Lektionen wird jährlich aufgrund der gemeldeten Schülerzahl festgelegt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Pensum besteht nicht.

Art. 7

Schüler

Grundsätzlich ist jeder Schüler in die Musikschule aufzunehmen, der nach diesem Reglement dazu berechtigt ist.

Die Musikkommission bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Schüler aus Nachbargemeinden sowie Schulentlassene und Erwachsene aufgenommen werden können. Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert benehmen oder wiederholt grundlos dem Unterricht fernbleiben, können von der Musikkommission aus der Schule ausgeschlossen werden.

Ein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes besteht nicht.

Gegen den Ausschluss eines Schülers kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 8

Unterricht

Das Fächerangebot, die Lektionsdauer und die Höhe des Semestergeldes werden durch die Musikkommission festgelegt (Anhang A).

Die Anmeldung erfolgt einmal jährlich.

Die erste Woche des Schuljahres dient der Festlegung der Unterrichtszeiten.

Der Unterricht fällt während der Schulferien, der gesetzlichen sowie ortsüblichen Feiertagen und bei schulfreien Tagen der ganzen Schule Döttingen aus.

Instrumentalunterricht, der an der Musikschule Döttingen nicht angeboten wird, kann an einer anderen, anerkannten Musikschule besucht werden. Für eine allfällige Subvention muss jedoch ein schriftliches Gesuch an die Musikkommission eingereicht werden.

Art. 9

Musik-
grundschule

Die Musikgrundschule wird an der Döttinger Musikschule angeboten. Sie ist in den Lehrplan der 1. Primarschulklasse integriert. Der Besuch ist für alle Kinder obligatorisch und unentgeltlich. Die Musikgrundschule wird in Klassen von max. 11 Kindern unterrichtet. In der 2. Primarschulklasse ist der Besuch der Musikgrundschule fakultativ. Sie wird unterrichtet, sofern sich mindestens 6 Schüler anmelden.

Die Lehrmittel für den Unterricht werden von der Musikschule zur Verfügung gestellt.

Art. 10

Unterrichtsräume

Der Unterricht wird in den von der Einwohnergemeinde zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Die Musikkommission kann Ausnahmen anordnen.

Art. 11

Instrumente, Notenmaterial

Die Schüler stellen und unterhalten ihre Instrumente selber. Nur für den Klavier- und Schlagzeug-Unterricht sowie die Musikgrundschule stellt die Einwohnergemeinde für die Dauer der Unterrichts-Lektionen Instrumente zur Verfügung. Das Notenmaterial geht zu Lasten des Schülers.

Für das Ensemblespiel wird das Notenmaterial von der Musikschule leihweise zur Verfügung gestellt.

III. FINANZIERUNG

Art. 12

Betriebsmittel

Die Musikschule wird finanziert durch:

- a) Leistungen der Einwohnergemeinde
- b) Elternbeiträge
- c) Beiträge des Kantons
- d) Zuwendungen

Die Leistungen der Gemeinde werden alljährlich im Budget festgesetzt.

Art. 13

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden gemäss der Tarifordnung pro Semester in Rechnung gestellt.

Die Elternbeiträge sind so anzusetzen, dass in der Regel 50% der Lehrerbesoldungen inkl. Sozialleistungen gedeckt werden können. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Musikgrundschule oder den Instrumentalunterricht der Musikschule, so ermässigt sich das Kursgeld wie folgt:

- | | |
|---------------------|--------|
| für das zweite Kind | um 25% |
| für das dritte Kind | um 50% |

Vom vierten Kind an ist kein Kursgeld mehr zu entrichten. Wo es besondere Umstände erfordern, kann der Gemeinderat das Kursgeld ermässigen oder erlassen.

Rückerstattungen bei nicht voll besuchtem Unterricht sind nur in Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch an die Musikkommission möglich.

Die Kurskosten für Jugendliche und Erwachsene betragen das Doppelte der im Anhang A festgesetzten Semesterkosten der Unter- und Mittelstufe.

Art. 14

Rechnungs-
führung

Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Auflösung

Wird die Musikschule aufgelöst, so ist das ihr gehörende Noten- und Instrumentalmaterial bis zur Neugründung einer ähnlichen Institution der Schulpflege zu unterstellen und den Ortsschulen zur Benützung bereitzuhalten.

Art. 16

Reglements-
änderung

Artikel dieses Reglementes können, soweit sie keine finanziellen Auswirkungen auf den Betrieb oder die Führung der Musikschule haben, durch den Gemeinderat abgeändert oder ergänzt werden. Bestimmungen über finanzielle Belange sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Elternbeiträge gemäss Art. 12 Abs. 2 jährlich anzupassen.

Art. 17

Inkraft-
treten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die
Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Das Reglement vom 31. Dezember 1975 wird ausser
Kraft gesetzt.

**FÜR DIE EINWOHNER-
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Gemeindeammann:
Anton Ackermann

Der Gemeindeschreiber:
Heinz Lütold

ANHANG A

SEMESTERKOSTEN UNTER- UND MITTELSTUFE

Musikgrundschule 45 Minuten Fr. 70.-- je Semester

Alle angebotenen Instrumente:

Einzelunterricht	25 Minuten	Fr.	320.--	je Semester
	40 Minuten	Fr.	620.--	je Semester
Gruppenunterricht (Anfänger) (2er Gruppen)	40 Minuten	Fr.	250.--	je Schüler + Semester

OBERSTUFE

Alle angebotenen Instrumente:

Einzelunterricht	25 Minuten	Fr.	120.--	je Semester
	40 Minuten	Fr.	420.--	je Semester

Externe Schüler:

Einzelunterricht	25 Minuten	Fr.	190.--	je Semester
	40 Minuten	Fr.	500.--	je Semester

Tarife nicht
mehr aktuell!